

Lieferbedingungen

Transporte

1. Kiestransporte und Materialabfuhr

Die angebotenen Preise beziehen sich auf die Fahrzeugkategorie Sattelschlepper 40 Tonnen. Die Mindestmenge für Kieslieferungen beträgt 13.50 m³ und für Abfuhrleistungen 16.00 m³. Im Preis enthalten sind 10 Minuten Ablade- und Ladezeit. Längere Ablade- oder Ladezeiten, sowie Wartezeiten, welche vom Besteller verursacht werden, werden mit **CHF 2.00 / Min. zzgl. MWST** verrechnet.

Für Bestellungen mit 4-Achs Fahrzeugen wird ein Zuschlag von **CHF 8.00 / m³ bzw. CHF 7.50 / to zzgl. MWST** erhoben.

Die Masseinheit für Angebote und Lieferungen ist m³ lose oder to.

Sind für die Anlieferung oder den Abtransport Steigungen von > 10% zu überwinden wird ein Zuschlag von **CHF 1.00 / m³ bzw. CHF 0.60 / to zzgl. MWST** erhoben.

Für Steigungen über 12% werden generell zuschlagspflichtige 4-Achs Fahrzeuge eingesetzt.

Bei Anlieferungen werden einwandfreie Zufahrts-, sowie ungehinderte Ablade- und Auflade- Verhältnisse vorausgesetzt. Der Besteller haftet für Schäden, welche aufgrund mangelhafter Zufahren entstehen, wie z.B. (Aufzählung nicht abschliessend):

- Schäden, die durch ungenügende Baustellenzufahrten auf öffentlichen oder privaten Grundstücken oder innerhalb Baustellen an Bodenbelägen, Mauern, Hauswänden, Hecken, Gartenzäunen oder Autos entstehen. Bei beengten Baustellenzufahrten ist der Besteller verpflichtet, den Fahrer frühzeitig und korrekt einzuweisen und wo nötig eine Hilfsperson zu stellen.
- Schäden, die durch ungenügende Baustellenordnung an Bau- oder Signalisationsmaterial entstehen.
- Schäden, die an Mauern, Hecken und Hydranten entstehen, welche durch den Besteller vorgängig nicht geschützt wurden.
- Schäden, die an Schächten oder Wasserleitungen entstehen, welche nicht genügend tragfähig sind für die Überfahrt mit einem LKW. Der Besteller ist verantwortlich, dass die Tragfähigkeit des Untergrundes den Anforderungen genügt. Allenfalls ist der Besteller verpflichtet, den Untergrund mit geeigneten Massnahmen zu schützen.

Der Besteller muss die Disposition und den Fahrer auf alle nicht erkennbaren Zufahrtsprobleme wie Schacht-abdeckungen, welche nicht für die Überfahrt mit einem LKW geeignet sind, selbstständig hinweisen.

Die maximale Zuladung beträgt bei einem Sattelschlepper 25 to bei einem 4-Achser 20 to. Übergewicht geht zu Lasten des Bestellers. Untergewicht wird von Kies & Recycling AG nicht vergütet.

Lieferungen erfolgen grundsätzlich mit Elektronischen Lieferscheinen von Kies & Recycling AG. Die Liefermengen richten sich nach den von den Lieferwerken ausgestellten Lieferscheinen. Ist die Masseinheit m³ wird die Menge auf 1 Dezimalstelle genau verrechnet.

Abfuhr und Transporte erfolgen grundsätzlich mit Kies & Recycling AG Transportscheinen (elektronisch).

Verrechenbare Mindestmengen:

- Aushub: 16 m³ Sattelschlepper, 12 m³ 4-Achser.

- Betonabbruch, Ausbauasphalt, Mischabbruch: 18 m³ Sattelschlepper, 13 m³ 4-Achser.

Bei leichterem Material wird die Lademenge in Absprache mit dem Besteller angepasst.

2. Zuschläge

Über die Rechtmässigkeit von Zuschlägen wie Nass, Schlechtwetter oder Übergrössen entscheidet der Deponiebetreiber. Dessen Angaben sind für den Besteller verbindlich.

3. Verunreinigungen

Für die Entsorgung von nicht der Deklaration entsprechendem Material ist der Besteller kostenpflichtig. Die Kostenpflicht beinhaltet auch allfällige Analysekosten.

4. Bestellungen

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 15.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang.

Bestellungen haben unter Angabe von Lieferzeit und Leistung pro Stunde zu erfolgen.

5. Lieferzeiten

Lieferzeiten verstehen sich generell mit einer Toleranz von 1 Stunde. Lieferverzögerungen infolge Staus, Verkehrsüberlastung, Werksunterbrüchen und Unfällen verpflichten Kies & Recycling AG nicht zur Kostenübernahme von Wartezeiten des Bestellers.

6. Preise und Offerten

Die Preise richten sich ausschliesslich nach den Offerten oder Auftragsbestätigungen von Kies & Recycling AG. Ohne anderslautende Vereinbarung sind die Preise gültig bis zum jeweils 31.12. Kies & Recycling AG ist berechtigt, angekündigte Teuerungen jeweils ab dem 01.01. in Rechnung zu stellen. Mit der Auftragserteilung oder mit der ersten Bestellung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie gegenseitig schriftlich vereinbart worden sind. Offerten sind 3 Monate gültig.

10.Treibstoffpreise

Kies & Recycling AG ist, unabhängig von Vereinbarungen gemäß Ziff. 6 berechtigt Treibstoffpreiserhöhungen monatlich dem Besteller zu überbinden. Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand (BFS) im Monat der Auftragserteilung.

11.Mängelrüge

Allfällige Beanstandungen hinsichtlich Qualität und/oder Menge des gelieferten/abtransportierten Materials sind unverzüglich nach deren Auftreten anzubringen. Bei begründeten Beanstandungen ist Kies & Recycling AG berechtigt, Ersatz- oder Nachlieferung zu leisten.

Der Auftraggeber bzw. sein Vertreter bestätigt die korrekte Abwicklung des Auftrags mit seiner Unterschrift auf dem elektronischen Lieferschein. Der elektronische Lieferschein wird gemäss Art. 14 OR rechtswirksam unterschrieben. Der Unterzeichnende bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er/sie Einsicht in die Angaben des Lieferscheines hatte und die Dienstleistung/Ware ordnungsgemäss war.

Der Lieferschein (Dienstleistung/Ware) kann innert zwei Tagen seit der Unterzeichnung schriftlich bei K&R Kies & Recycling AG, Embraport 7, 8424 Embrach beanstandet werden.

12.Zahlungskonditionen

Es gelten in jedem Fall die vereinbarten Zahlungskonditionen. Fehlen solche, gelten die auf der Rechnung ausgewiesenen Konditionen. Eine allfällige Verrechnung mit irgendwelchen Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Beanstandungen berechtigen in keiner Weise, fällige Zahlungen für übrige Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten. Reklamationen bezüglich Rechnungsstellung sind innerhalb 10 Tagen nach Zustellung der Rechnung anzubringen. Werden uns nachträglich Umstände bekannt, aus denen sich eine Gefährdung unserer Zahlungsansprüche gegen den Besteller ergibt, so können wir jede weitere Lieferung an den Besteller davon abhängig machen, dass der Besteller Vorauszahlungen oder Sicherheiten leistet. Hierfür können wir dem Besteller eine angemessene Nachfrist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf wir von allen noch offenen Aufträgen zurücktreten können. Lieferungen und Leistungen auf die gleiche Baustelle gelten als sukzessive Lieferungen, unabhängig von der Dauer oder von Bezugsunterbrüchen. Eine Teil fakturierung wird ausdrücklich vorbehalten. Bei Zahlungskonditionen mit Skontoberechtigung beginnt die Skontofrist mit dem aufgedruckten Datum auf der Rechnung zu laufen. Reklamationen bezüglich der Rechnung unterbrechen die ursprüngliche Skontofrist nicht. Der Verzugszins, der ohne gesonderte In-Verzugssetzung geschuldet ist, beträgt 8 %. Die aufgeführten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

13.Erfüllungsort und Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten aus Materiallieferungen und Dienstleistungen sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von Kies & Recycling AG.